

T +41 31 326 66 04 E urs.scheuss@gruene.ch Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Postfach 252 2501 Biel/Bienne

16. Februar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Unabhängige publizistische Medien sind eine Voraussetzung für die Demokratie. Sie ermöglichen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger über politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen informieren, Meinungen bilden, Debatten führen und schliesslich Entscheidungen treffen. Für die Schweiz mit ihrer Vielfalt der Kulturen, ihrer föderalistischen Organisation und ihrer direkten Demokratie ist das eine Existenzgrundlage.

Ziel muss deshalb auch in Zukunft eine Schweizer Medienlandschaft sein, die gegenüber der globalen Konkurrenz bestehen kann und die auch in lokalen und regionalen Räumen und in den verschiedenen Sprachgebieten präsent ist. Die gebührenfinanzierten "Service-Public"-Medien spielen dabei eine besondere Rolle. Sie tragen gemäss Verfassung zu Bildung, kultureller Entfaltung und Unterhaltung bei. Dabei stellen sie die "Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck" (Art. 93 Abs. 2 BV). Für die privaten Medien ohne Gebührenanteil gibt es keinen vergleichbaren Grundauftrag.

Die in der Verfassung verankerte Komplementarität von gebührenfinanzierten "Service Public"-Medien mit demokratischem Leistungsauftrag und rein privat finanzierten Medien ohne Leistungsauftrag hat deshalb auch in Zukunft ihre Gültigkeit. Sie verändert sich aber mit der Digitalisierung und der Globalisierung des Medienmarktes und führt zu neuen Formen der Partnerschaft und der Arbeitsteilung zwischen gebührenfinanzierten und rein privat finanzierten Medien (z.B. eng definierte Shared Content-Modelle, gemeinsamer Rechteerwerb). Dem muss die Weiterentwicklung der Gesetzgebung und die neue SRG-Konzession Rechnung tragen.

Änderung der Verordnung über Radio- und Fernsehen (RTVV)

Leider geht die vorgeschlagene Verordnungsrevision in weiten Teilen in die falsche Richtung. Sie will die Grundlagen für die zielgruppenspezifische Werbung schaffen, und zwar für die SRG und die Privaten, die über eine Konzession verfügen. Diesen Veranstaltern ist es bisher untersagt, in ihren konzessionierten Programmen zielgruppenspezifische Werbung zu platzieren. Bei der SRG muss dazu auch die Konzession abgeändert werden, wozu inzwischen eine Anhörung läuft.

Die Grünen stehen zielgruppenspezifischer Werbung äusserst skeptisch gegenüber, da für diese, soll sie "zielsicher" sein, Nutzerdaten verwendet werden, die den Schutz der Privatsphäre immer stärker aufweichen. Mit der Schaffung von Grundlagen für zielgruppenspezifische Werbung wird zudem die Kommerzialisierung der gebührenfinanzierten Medienangebote vorangetrieben. Das widerspricht auf der einen Seite dem Grundauftrag des Service Public, der sich an Bürgerinnen und Bürger und nicht an Konsumierende richtet. Es verstärkt auf der anderen Seite aber auch die Konkurrenzsituation zu den rein privaten Angeboten im Internet.

Wir Grünen verlangen einen **Abbau und keinen Ausbau von Werbung** bei den gebührenfinanzierten Medien, insbesondere bei der SRG. Gerade weil sich auch die SRG in Zukunft – zu Recht – immer stärker im digitalen Raum bewegen wird, ist eine klare Grenzziehung zu den privaten Verlagen nötig. Wir sind erstaunt darüber, dass der Bundesrat den Verfassungsauftrag der "Rücksichtnahme auf die Privaten" so wenig ernst nimmt.

Irritiert sind die Grünen auch über den Zeitpunkt der Verordnungsänderung. Anstatt die politische Diskussion zum geplanten neuen Mediengesetz abzuwarten, werden wichtige Weichenstellungen auf dem Verordnungsweg vorgespurt. Das ist unüblich und unnötig. Mit Ausnahme des geplanten Leistungsauftrages an die SDA besteht kein zeitlicher oder finanzieller Druck zur Klärung der angesprochenen Fragen. Beim Leistungsauftrag für die SDA besteht hingegen dringender Handlungsbedarf.

Zu den einzelnen Revisionspunkten

Einführung und Regelung von zielgruppenspezifischer Werbung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis sowie Art. 18 Abs. 3bis, Art. 22 Abs. 1ter, Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c: Art und Art. 27 Abs. 2 Bst. f):

In Bezug auf den Service-Public-Auftrag, der aus aktuellem Anlass sehr intensiv diskutiert wird, lehnen wir die Einführung von zielgruppenspezifischer Werbung bei der SRG ab. Wir fordern einen **Abbau und keinen Ausbau von Werbung**. Wird zielgruppenspezifische Werbung bei gebührenfinanzierten Privaten eingeführt, dann müssen selbstverständlich restriktive Vorgaben zum Datenschutz, zur Transparenz oder zum Schutz von Minderjährigen gelten.

Die Werbefreiheit ist gerade bei Online-Angeboten der SRG ein wichtiges Merkmal zur Unterscheidung von rein privaten Angeboten. Dies bedingt allerdings auch, dass Shared-Content-Angebote der SRG, die als solche erkennbar sein müssen, auch auf privaten Plattformen im werbefreien Umfeld gezeigt werden. Ansonsten müsste die SRG an den Werbeeinnahmen der Privaten partizipieren können. Diese Frage muss im Rahmen des geplanten Mediengesetzes geklärt werden.

Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung (Art. 7 Abs. 1, 3 und 4):

Die Grünen begrüssen die geplanten Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen als wichtigen und nötigen Schritt. Die Aufbereitung von Sendungen für Hör- und Sehbehinderte (Untertitelung, Gebärdensprache, Audiotexte) ist ein wichtiger Auftrag der Service-Public-Medien und unterscheidet sie klar von privaten Angeboten. Damit alle erreicht werden können, ist in Absatz 1 der Anteil untertitelter Beiträge der SRG auf 100% abzuändern.

Neuregelung bei den Abgabenüberschüssen (Art. 40 Abs. 1 und 3):

Gegen eine solche Präzisierung haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern für grössere Investitionen Reservebildungen möglich sind. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass es wenig Sinn hat, die Abgabenhöhe laufend zu verändern. Eine – strategiegebundene – Verlässlichkeit und Planungssicherheit ist wichtiger als kurzfristige Anpassungen.

Unterstützung der SDA (Art. 44a und Art. 68a Abs. 1 Bst. b):

Die Grünen unterstützen die Förderung einer unternehmensneutralen Nachrichtenagentur, welche gebührenfinanzierte und private Medien mit qualitativ hochstehenden Informationen und Berichten versorgt und damit als Basis-Infrastruktur für die inhaltliche Schwerpunktsetzung dient. Wir begrüssen deshalb auch, dass die SDA neu mit einem an eine Leistungsvereinbarung geknüpften jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehabgabe finanziert werden soll. Dabei können wir uns einen deutlich höheren Beitrag vorstellen als die zwei Millionen Franken, von denen bisher immer die Rede war.

Es muss jedoch bereits in der Verordnung ausgeschlossen werden, dass Gebührengelder durch Dividendenausschüttungen an SDA-Aktionäre oder durch die Querfinanzierungen von anderen Unternehmen und Unternehmenszweigen zweckentfremdet werden.¹ Zudem müssen die mit öffentlichen Geldern finanzierten Leistungen sämtlichen etablierten und neuen Medienunternehmungen (Print, Audiovisuell, Online) zu gleichen Konditionen zur Verfügung stehen.

Die Grünen fordern überdies die zuständige Medienministerin auf, mit dem Verwaltungsrat der SDA über die Umwandlung der SDA in eine Stiftung zu verhandeln oder andere Modelle einer nicht-gewinnorientierten Rechtsform zu prüfen. Da die SDA bereits einen massiven Stellenabbau angekündigt hat und umsetzt, muss der Bundesrat rasch handeln. Er muss die SDA dazu bewegen, den Stellenabbau zu stoppen, bis alle Zukunftsoptionen evaluiert und umgesetzt werden können. Wenn eine rasche Verordnungsänderung angezeigt ist, dann in diesem Punkt.

Anregungen zur bestehenden Verordnung in Bezug auf Werbung

Falls der Bundesrat die RTVV bereits VOR der Beratung des geplanten Mediengesetzes anpassen will (was die Grünen mit Ausnahme der SDA-Unterstützung ablehnen), schlagen wir ergänzend zu den obenstehenden Bemerkungen eine Reduktion der Werbemöglichkeiten vor. Dies nicht nur im Interesse der verfassungsmässigen "Rücksichtnahme" auf rein private Medienangebote, sondern auch im Interesse des Publikums und der Unterscheidbarkeit von gebührenfinanziertem "Service Public" und kommerziellen privaten Angeboten. Der Bericht "Auswirkung von Werbebeschränkungen bei der SRG" vom 22. Januar 2018 zeigt auf, dass bis 2023 ein leichter Wachstum der TV-Werbung prognostiziert wird, danach "würden die Einnahmen der gesamten TV-Branche längerfristig in ähnlichem Ausmass sinken wie jene der Presse in den letzten Jahren." Diese Entwicklung muss heute bereits antizipiert werden. Auf der einen Seite darf das Werbevolumen in den SRG-Fernsehsendern nicht weiter ansteigen, auf

¹ Siehe dazu die Kritik in der Wochenzeitung vom 21.12.2017: https://www.woz.ch/-8479.

der anderen Seite muss ein schrittweiser Abbau der Abhängigkeit von Werbung gezielt eingeleitet werden.

Konkret fordern wir den Bundesrat in einem ersten Schritt zu folgenden Anpassungen der RTVV auf:

- Die Unterbrecherwerbung bei der SRG soll künftig nicht mehr möglich sein (Anpassung von Art. 18 und Art. 22 RTVV).
- Auf Sponsoring am Radio soll generell verzichtet werden. Da man im Gegensatz zum Fernsehen
 Radio in der Regel nicht zeitversetzt übers Internet hört, kann dem zunehmend an Werbung erinnernden Sponsoring in den SRG-Radios kaum ausgewichen werden. Dies untergräbt den Service-Public-Charakter der gebührenfinanzierten Radios.

Eine Reduktion der Werbung in den gebührenfinanzierten "Service-Public"-Medien kann allerdings nur verantwortet werden, wenn die heutige Gebührenfinanzierung insbesondere für die SRG ungeschmälert weitergeführt wird und neue Einnahmemöglichkeiten geprüft werden. Verzichtet die SRG zum Nutzen von Publikum und Privaten auf Werbung und Sponsoring, dann ist eine ausreichende Gebührenfinanzierung zwingend. Ansonsten kann der Leistungsauftrag nicht umgesetzt werden. Populistische Aufrufe zu weiteren Gebührensenkungen gefährden das Mediensystem in der Schweiz.

Weitergehende Stellungnahmen im Medienbereich

__. h b___

Die Grünen werden sich bis April 2018 auch zur neuen SRG-Konzession vernehmen lassen und im Rahmen der Datenschutzgesetz-Revision eine strikte Zustimmungsregelung für die Nutzung von persönlichen Daten durch Medienunternehmungen und Verbreitungsplattformen fordern (Opt-In) sowie ein Koppelungsverbot.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz

Präsidentin

Urs Scheuss

stv. Generalsekretär